



**The Tree Partner Company**  
for People, Planet and Profit

# Einladung

**zur dritten ordentlichen Generalversammlung von The Tree Partner Company AG**

# Invitation

**to attend the third Annual General Meeting of The Tree Partner Company Ltd**

Datum	<b>Donnerstag, 5. Mai 2011</b>	Date	<b>Thursday, 5<sup>th</sup> May, 2011</b>
Ort	Kirchgemeindehaus „Chilehuus“ Zürichstrasse 94 8910 Affoltern am Albis, Schweiz	Place	Kirchgemeindehaus “Chilehuus” Zürichstrasse 94 8910 Affoltern am Albis, Switzerland
Beginn	<b>11:00 Uhr</b>	Meeting begins	<b>11:00 a.m.</b>
Türöffnung	10:45 Uhr	Door opens	10:45 a.m.

## Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

### 1 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2010 sowie Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2010 zu genehmigen.

Der Geschäftsbericht 2010 (bestehend aus Jahresbericht, Jahresrechnung 2010 und Bericht der Revisionsstelle) kann während den üblichen Geschäftszeiten im Büro an der Betpurstrasse 9, 8910 Affoltern am Albis, Schweiz, auf Voranmeldung eingesehen oder ab Mitte April auf unserer Website [www.tree-partner.com](http://www.tree-partner.com) abgerufen werden. Auf Wunsch wird der Geschäftsbericht auch zugestellt (siehe Antwortschein).

Dieses Traktandum wird mündlich durch Carol Franklin, Präsidentin des Verwaltungsrats (Rückblick und Ausblick), Rudolf Engler, Delegierter des Verwaltungsrats (Finanzen) und Romano Cosa, Mitglied des Verwaltungsrats (Controlling der Pflanzungen) erläutert.

### 2 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses

Der Verwaltungsrat beantragt, den per 31. Dezember 2010 vorliegenden Bilanzverlust in der Höhe von CHF 964'202.02 vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

### 3 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

### 4 Wiederwahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Romano Costa, Rudolf Engler, Dr. Carol Franklin Engler und Heiko Liedeker für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr.

### 5 Wiederwahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die Universa Treuhand AG, 8306 Brüttsellen, Schweiz, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr zu wählen.

### 6 Statutenänderungen

#### 6.1 Anpassung an das neue Bucheffektengesetz (BEG)

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 4 der Statuten wie folgt zu ändern:

## Agenda and Proposals of the Board of Directors

### 1 Approval of the annual report, the annual financial statements, and the consolidated statements for 2010 and taking cognizance of the auditor's report

The Board of Directors proposes that the annual report, the annual financial statements and the consolidated statements for 2010 be approved.

The annual report 2010 (consisting of the Directors' report, the financial statements 2009 and the auditor's report) can be inspected in the office, Betpurstrasse 9, 8910 Affoltern am Albis, Switzerland (please notify us in advance) or downloaded from our website [www.tree-partner.com](http://www.tree-partner.com) (as of middle of April). It can also be requested by post (see reply card).

This item will be orally presented by Carol Franklin, chairman of the Board (Review and Outlook), Rudolf Engler, delegate of the Board (Finance) and Romano Costa, member of the Board (Controlling of the Plantations).

### 2 Appropriation of available earnings

The Board of Directors proposes that the loss of CHF 964,202.02 as at 31<sup>st</sup> December, 2010, be carried forward in its entirety.

### 3 Release for members of the Board of Directors

The Board of Directors proposes that the members of the Board of Directors be released from liability for their activities in the 2010 business year.

### 4 Re-elections to the Board of Directors

The Board of Directors proposes that Romano Costa, Rudolf Engler, Carol Franklin Engler and Heiko Liedeker be re-elected for a further one-year term of office.

### 5 Re-election of the Auditor

The Board of Directors proposes that Universa Treuhand AG, 8306 Brüttsellen, Switzerland, be re-elected as auditor for a further one-year term of office.

### 6 Modification of Bye-Laws

#### 6.1 Compliance with new Federal Intermediated Securities Act

The Board of Directors proposes the following modification of Article 4 of the Bye-Laws (**official German version only**):

Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung ( <i>Änderungen kursiv</i> )
<p><b>Artikel 4 Aktienzertifikate, aufgeschobener Titeldruck, Umwandlung von Aktien</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle einzelner Aktien Zertifikate über mehrere Aktien auszugeben. Aktienzertifikate können jederzeit in einzelne Aktien oder auch in Zertifikate über eine grössere oder kleinere Zahl von Aktien umgetauscht werden. Die Aktientitel oder Zertifikate werden ohne Dividendencoupons abgegeben und tragen die faksimilierten Unterschriften des Präsidenten und eines Mitglieds des Verwaltungsrats.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesellschaft kann auch auf Druck und Auslieferung von Namenaktienurkunden (einzelne Aktien oder Aktienzertifikate) verzichten und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden auf seine Namenaktien verlangen, und die Gesellschaft kann jederzeit nicht verurkundete Namenaktien</p>	<p><b>Artikel 4 Ausgabe von Aktien</b></p> <p><sup>1</sup><i>Die Aktien der Gesellschaft können als Wertpapiere oder Wertrechte ausgegeben werden.</i></p> <p><sup>2</sup>Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle einzelner Aktien Zertifikate über mehrere Aktien auszugeben. Aktienzertifikate können jederzeit in einzelne Aktien oder auch in Zertifikate über eine grössere oder kleinere Zahl von Aktien umgetauscht werden. Die Aktientitel oder Zertifikate werden ohne Dividendencoupons abgegeben und tragen die faksimilierten Unterschriften des Präsidenten und eines Mitglieds des Verwaltungsrats.</p> <p><sup>3</sup>Die Gesellschaft kann auch auf Druck und Auslieferung von Namenaktienurkunden (einzelne Aktien oder Aktienzertifikate) verzichten und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von</p>

ausdrucken.

<sup>3</sup> Nicht verurkundete Namenaktien und die daraus entstehenden nicht verurkundeten Rechte können vom Aktionär nur durch Zession übertragen werden, wobei die Zession zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft bedarf.

<sup>4</sup> Nicht verurkundete Namenaktien und die daraus entstehenden Rechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher sie buchmässig geführt werden, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

<sup>5</sup> Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

<sup>6</sup> Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln

#### Erläuterung

Mit dem neuen Bundesgesetz über Bucheffekten (BEG), das am 1.1.2010 in Kraft getreten ist, wird eine moderne Regelung zur Verwahrung und Übertragung von als Bucheffekten ausgegebenen Aktien eingeführt. Das Gesetz widerspiegelt die aktuelle Praxis, wonach Wertpapiere im allgemeinen elektronisch durch eine zentrale Clearingstelle übertragen werden.

The Tree Partner Company AG möchte auch die Möglichkeit beibehalten, dass den Aktionären auf deren Verlangen Aktienzertifikate ausgestellt werden können. Die Mehrheit macht heute davon als Selbstverwahrer Gebrauch und muss dafür kein Wertschriften-Depot bei einer Bank führen.

Die vorgeschlagene Statutenänderung stellt sicher, dass die Statuten mit den Bestimmungen dieses neuen Gesetzes übereinstimmen und gleichzeitig das System mit Druck und Auslieferung von Aktienzertifikaten beibehalten wird.

#### 6.2 Ergänzung um den Wortlaut von Art. 685b Abs. 3 OR und Art. 685c Abs. 1-3 OR

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 5 der Statuten um den Wortlaut von Artikel 685b Abs. 3 OR und um den Wortlaut von Artikel 685c Abs. 1-3 OR wie folgt zu ergänzen:

Urkunden auf seine Namenaktien verlangen.

<sup>4</sup>*Nicht verurkundete Namenaktien werden als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) ausgegeben und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geführt, wobei die Gesellschaft als Bucheffekten geführte Aktien jederzeit aus dem Verwahrungssystem zurückziehen kann. Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz.*

<sup>5</sup>Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

<sup>6</sup>Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

#### Explanation

The new Federal Intermediated Securities Act (FISA), effective 1<sup>st</sup> January 2010, introduces a modern regulation of safekeeping and transferral of shares issued as value rights. The law reflects the current practice of transferring securities through central clearing systems.

The Tree Partner Company Ltd would like to keep the possibility that shareholders can ask for and receive share certificates. Most shareholders prefer this option of safe custody, as they do not need a bank securities deposit.

The proposed modification of the Bye-Laws ensures that the Bye-Laws comply with this new law and at the same time the option of printing and delivering the share certificates is retained.

#### 6.2 Addition of wording of Article 685b paragraph 3 and Article 685c paragraphs 1-3 Code of Obligations

The Board of Directors proposes the following amendment of Article 5 of the Bye-Laws in accordance with Article 685b paragraph 3 and Article 685c paragraphs 1-3 of the Swiss Code of Obligations (**official German version only**):

#### Bisherige Fassung

##### Artikel 5 Aktienbuch, Vinkulierung

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

<sup>2</sup>Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus folgenden wichtigen Gründen verweigert werden:

1. wenn der Erwerber ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreibt, daran beteiligt oder dort angestellt ist, wobei der Verwaltungsrat hiervon Ausnahmen bewilligen kann;
2. sofern der Erwerber infolge Anerkennung als Aktionär direkt oder indirekt mehr als fünf Prozent der Gesamtzahl der im Aktienbuch eingetragenen Namenaktien erwerben oder insgesamt besitzen würde, wobei der Verwaltungsrat hiervon Ausnahmen bewilligen kann.

<sup>3</sup>Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert.

<sup>4</sup>Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen

#### Beantragte Ergänzung (Änderungen kursiv)

##### Artikel 5 Aktienbuch, Vinkulierung

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

<sup>2</sup>Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus folgenden wichtigen Gründen verweigert werden:

1. wenn der Erwerber ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreibt, daran beteiligt oder dort angestellt ist, wobei der Verwaltungsrat hiervon Ausnahmen bewilligen kann;
2. sofern der Erwerber infolge Anerkennung als Aktionär direkt oder indirekt mehr als fünf Prozent der Gesamtzahl der im Aktienbuch eingetragenen Namenaktien erwerben oder insgesamt besitzen würde, wobei der Verwaltungsrat hiervon Ausnahmen bewilligen kann.

<sup>3</sup>Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert.

<sup>4</sup>*Der Verwaltungsrat kann überdies die Eintragung in das*

Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

*Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat. (Art. 685b Abs. 3 OR)*

<sup>5</sup>*Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung von Aktien nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer. (Art. 685c Abs. 1 OR) Beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gehen das Eigentum und die Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte erst mit der Zustimmung der Gesellschaft auf den Erwerber über. (Art. 685c Abs. 2 OR) Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt. (Art. 685c Abs. 3 OR)*

<sup>6</sup>Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

## Erläuterung

### Neuer Art. 5 Abs. 4 der Statuten (Art. 685b Abs. 3 OR)

Art. 685b Abs. 3 OR soll verhindern, dass statutarische Übertragungsbeschränkungen durch Strohmänner umgangen werden. Diese Bestimmung gilt von Gesetzes wegen, also unabhängig davon, ob ihr Wortlaut in die Statuten übernommen wird. Da sich mittlerweile die Gesuche von ausländischen Institutionen um fiduziarische (treuhänderische) Eintragung ins Aktienbuch häufen, erhofft sich der Verwaltungsrat durch die wörtliche Übernahme dieser Bestimmung in die Statuten eine einfachere und verständlichere Kommunikation gegenüber ausländischen Institutionen. Wenn nämlich keine Erklärung abgegeben wird, dass im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben wird, dann muss ein Antrag auf Eintrag im Aktienbuch abgelehnt werden.

### Neuer Art. 5 Abs. 5 der Statuten (Art. 685c Abs. 1-3 OR)

Werden nicht börsennotierte Aktien rechtsgeschäftlich erworben, so ist ein Auseinanderfallen des Eigentums und der Stimmrechte an den Aktien ausgeschlossen. Eigentum und Stimmrechte können nur miteinander verknüpft nach Genehmigung des Aktienerwerbs durch den Verwaltungsrat auf den Erwerber übergehen. Diese Einheitstheorie ist in Art. 685c Abs. 1 OR verankert. Einzige Ausnahme davon bildet der Fall der gesetzlichen Übertragung, also Erbgang, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung (Art. 685c Abs. 2 OR). Der Verwaltungsrat muss in allen Fällen innert drei Monaten über ein Eintragungsgesuch entscheiden, ansonsten die Zustimmung als erteilt gilt (Art. 685c Abs. 3 OR). Auch Art. 685c Abs. 1-3 OR gilt von Gesetzes wegen, also unabhängig davon, ob der Wortlaut in die Statuten übernommen wird.

Der Verwaltungsrat beantragt die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Statuten, um aktuellen und zukünftigen Aktionären deren Kenntnisnahme zu erleichtern.

## Explanation

### New Article 5 paragraph 4 of the Bye-Laws (Article 685b paragraph 3 of the Swiss Code of Obligations)

Article 685b paragraph 3 of the Swiss Code of Obligations wants to prevent statutory transferral restrictions being circumvented by figureheads. This stipulation is a legal requirement and, therefore, valid whether it is integrated into the Bye-Laws or not. As the requests of foreign finance institutions to be registered as fiduciaries in the Share Register have recently increased, the Board of Directors hopes that the verbatim integration of this stipulation into the Bye-Laws will enable a simpler and more comprehensible communication with these foreign institutions. Their request to be registered in the Share Register must be denied, as the declaration that the shares are being purchased in their own name and on their own account is not given.

### New article 5 paragraph 5 of the Bye-Laws (Article 685c paragraph 1-3 of the Swiss Code of Obligations)

When non-listed shares are legally purchased, ownership and voting rights of the shares cannot be split. Ownership and voting rights can only be transferred together to the purchaser after the approval of the Board of Directors. This theory of unity is laid down in Article 685c paragraph 1 of the Swiss Code of Obligations. The only exception is the case of a legal transfer, i.e. inheritance, marital property regime, or foreclosure (Article 685c paragraph 2 Swiss Code of Obligations). In all cases, the Board of Directors must take a decision on the request for registration within three months, otherwise the request is deemed approved (Article 685c paragraph 3 Swiss Code of Obligations). Article 685c paragraph 1-3 Swiss Code of Obligations is also legally binding, whether it is integrated verbatim into the Bye-Laws or not.

The Board of Directors requests the integration of these stipulations in the Bye-Laws to facilitate the information of current and future shareholders.

## Verschiedenes

### Teilnahme- und Stimmberechtigung

Aktionäre, die am 15. April 2011 im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen sind, sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und abzustimmen. Es werden weder Zutrittskarten noch schriftliche Abstimmungsunterlagen verschickt.

In der Zeit vom 16. April 2011 bis nach Schluss der ordentlichen Generalversammlung werden keine Übertragungen von Aktien im Aktienregister vorgenommen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung berechtigen. Aktionäre, die vor der Generalversammlung ihre Aktien ganz oder teilweise veräussern, sind nicht mehr stimmberechtigt.

Für die Zulassung zur Generalversammlung sind die Teilnehmer gebeten, einen **Personalausweis** bereitzuhalten.

Aktionäre, die an der Generalversammlung persönlich teilnehmen möchten, sind gebeten, sich mit beiliegendem **Antwortschein anzumelden** (Adresse siehe Seite 1).

## Information

### Admission and Voting Rights

Shareholders entered in the Share Register up to and including 15<sup>th</sup> April, 2011, as shareholders with voting rights are entitled to participate in and vote at the General Meeting. Neither entrance cards nor written voting documents will be distributed in advance.

No entries transferring voting rights will be made in the share register in the period from 16<sup>th</sup> April, 2011, to the end of the General Meeting. Shareholders, who have transferred their shares partly or entirely before the General Meeting, are no longer entitled to vote.

The participants are asked to bring an **identity card** to the General Meeting for admittance.

Shareholders wishing to participate in person in the General Meeting are asked to register by means of the enclosed **reply card** (please find the return address on page 1).

## Stellvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- durch einen anderen Aktionär, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist (Art. 10 der Statuten). Gesetzliche Vertreter von unmündigen und bevormundeten Personen benötigen keine schriftliche Vollmacht. Sie bevollmächtigen einen anderen Aktionär, indem Sie auf dem beiliegenden Antwortschein das Feld 1 ankreuzen, den vollständigen Namen und die Adresse Ihres Bevollmächtigten ergänzen und den ausgefüllten und unterzeichneten Antwortschein als schriftliche Vollmacht Ihrem Bevollmächtigten übergeben. Bevollmächtigte werden nur aufgrund ihrer Identifikation und gültig erteilter Vollmacht zur ordentlichen Generalversammlung zugelassen.

oder

- durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR, Herrn Ueli Baruffol, Biberhaldenweg 12, 8708 Männedorf, Schweiz, mit dem Recht zur Substitution an eine Drittperson, sofern zwingende Gründe dies erfordern. Sie bevollmächtigen den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, indem Sie auf dem beiliegenden Antwortschein das zweite Feld ankreuzen und den unterzeichneten Antwortschein an Herrn Baruffol direkt oder The Tree Partner Company AG senden. Ohne anders lautende schriftliche Weisungen wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter den Anträgen des Verwaltungsrats zustimmen. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt keine Weisungen für Wortbegehren entgegen.

oder

- durch The Tree Partner Company AG. Sie bevollmächtigen The Tree Partner Company AG, indem Sie auf dem Antwortschein das dritte Feld ankreuzen und den unterzeichneten Antwortschein an die Gesellschaft senden. The Tree Partner Company AG vertritt Aktionäre nur, wenn diese den Anträgen des Verwaltungsrats zustimmen wollen. Sämtliche Vollmachten mit anders lautenden Weisungen werden an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet.

## Sprache

Die Generalversammlung wird in deutscher Sprache abgehalten. Für englischsprachige Teilnehmer wird das Gesagte nach Notwendigkeit und Möglichkeit auf Englisch zusammengefasst.

## Imbiss

Der Verwaltungsrat freut sich, die Teilnehmer im Anschluss an die Generalversammlung zu einem kleinen Imbiss einzuladen.

Affoltern am Albis, 7. April 2011

### The Tree Partner Company AG

Im Namen des Verwaltungsrats



Dr. Carol Franklin Engler

Präsidentin des Verwaltungsrats

## Beilagen

- Antwortschein, auf der Rückseite: Weisungen für die Stimmrechtsausübung durch einen anderen Aktionär bzw. durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter
- Rückantwortumschlag
- Lageplan Affoltern am Albis

## Proxies

Shareholders who do not intend to participate in person in the General Meeting can be represented as follows:

- by another shareholder who can identify himself by a written proxy (Article 10 of the Bye-Laws). Legal representatives of minors and wards do not need a written proxy. You may authorise another shareholder by ticking box 1 on the enclosed reply card, filling in his full name and address and giving the signed reply card to your proxy as written authorisation. Proxies will only be admitted to the General Meeting on the basis of their identification and a valid proxy.

or

- by the independent representative according to Art. 689c of the Swiss Code of Obligations, Mr Ueli Baruffol, Biberhaldenweg 12, 8708 Männedorf, Switzerland, with substitution to a third person in the case of compelling circumstances. You can authorise the independent representative by ticking the second box on the reply card and sending the signed reply card to Mr. Baruffol directly or to The Tree Partner Company Ltd. Without instructions to the contrary, the independent representative will vote according to the proposals of the Board of Directors. The independent representative will not accept instructions to speak.

or

- by The Tree Partner Company Ltd. You can authorise The Tree Partner Company Ltd by ticking the third box on the reply card and sending the signed reply card to Company. The Tree Partner Company Ltd will only represent shareholders who wish to accept the proposals of the Board of Directors. All proxies with other instructions will be forwarded to the independent representative.

## Language

The English wording of this invitation is a translation of the German original. In case of inconsistencies, the official German version of the invitation shall prevail over the English text.

The General Meeting will be held in German. The proceedings will be summarised in English, if necessary and possible.

## Reception

The Directors are pleased to invite you to a reception after the General Meeting.

Affoltern am Albis, 7<sup>th</sup> April, 2011

### The Tree Partner Company Ltd

For the Board of Directors



Carol Franklin Engler, Ph.D.

Chairman of the Board

## Enclosures

- Reply card. You will find the instructions how to exercise your voting rights via another shareholder or the independent representative overleaf.
- Reply envelope
- Map of Affoltern am Albis